

Anlage 4 zur Satzung

**Entschädigungsregelung für  
die Mitglieder der Vertreterversammlung**

Neufassung der Satzung vom 15.10.1998,

geändert durch Beschluss der VV vom 22.04.2004, 17.05.2005 und 24.06.2010

Die Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung zur Abgeltung der aufgelaufenen Spesen eine Sitzungsgebühr (Grundgebühr) von 30 EUR.

Daneben wird eine Entschädigung (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 15 EUR für jede angefangene halbe Stunde gezahlt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 3.500 EUR, der stellvertretende Vorsitzende eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 1.000 EUR; bei Krankheit oder Verhinderung aus anderen Gründen über drei Wochen hinaus erhält der Vertreter die Entschädigung des Vorsitzenden. Das gilt für die Entschädigung des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Damit sind sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für diese Ehrenämter abgegolten.

Diese Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung tritt, abweichend von § 14 der Satzung, am 01.07.2010 in Kraft.